Reglement über die Gebühren für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Vom 7. Januar 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung vom 21. Mai 2012 über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung; kGeoIV, RB 9.3431),

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Gebühren für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.

Artikel 2 Verursacherprinzip

[1] Die Gebühren der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung trägt die Verursacherin oder der Verursacher.

Artikel 3 Tarif

[1] Der Tarif beträgt 95 Prozent der Ansätze der Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung (HO33).

Artikel 4 Rechnungsstellung

[1] Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer stellt die Gebühren der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

[2] Die Gebührenverfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Justizdirektion angefochten werden.

[3] Der Beschwerdeentscheid ist direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[4] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 23. August 2005 über die Gebühren für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.01.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	AB 17.01.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.01.2020	01.01.2021	Erstfassung	AB 17.01.2020